
S 20 SO 182/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 20 SO 182/20
Datum	30.04.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 SO 240/21
Datum	15.12.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Münster vom 30.04.2021 wird zurückgewiesen.

Â

Der Beklagte hat der Klägerin auch die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten.

Â

Die Revision wird zugelassen.

Â

Tatbestand

Â

Die Klägerin begehrt die Übernahme von Taxikosten für Fahrten zur Schule.

Â

Bei der 2006 geborenen KIÃ¤gerin besteht eine angeborene BeeintrÃ¤chtigung der Gelenkbewegung. Ihr fehlt an den kÃ¶rperfernten Gelenken in den Armen und Beinen die Muskulatur, so dass sie diese nur sehr eingeschrÃ¤nkt bewegen kann. Sie kann Gehstrecken bis zu einem Kilometer zu FuÃ nur mit erheblicher MÃ¼he und ohne etwas tragen zu mÃ¤ssen, bewÃ¤ltigen. Ãffentliche Verkehrsmittel und ein Fahrrad kann sie nicht benutzen. Bei der KIÃ¤gerin sind ein GdB von 100 mit den Merkzeichen aG, G und H und der Pflegegrad 3 anerkannt.

Â

Die KIÃ¤gerin lebt gemeinsam mit ihren Eltern und ihrer 2004 geborenen, nicht behinderten Schwester in B.. Die Eltern sind berufstÃ¤tig, die Mutter arbeitet in Teilzeit, der Vater war im streitigen Zeitraum zeitweise im Ausland tÃ¤tig. Beide Eltern haben einen PKW zur VerfÃ¼gung. Die KIÃ¤gerin besuchte bis zum Schuljahr 2016/17 die P.-Montessori-Grundschule in B.. Die Schule ist 1,1 km vom Elternhaus entfernt. Die KIÃ¤gerin wurde mit dem Taxi zur Schule gefahren, die Kosten trug der SchultrÃ¤ger.

Â

Zum Schuljahr 2017/2018 wechselte die KIÃ¤gerin auf das N.-Gymnasium in B.. Die Entfernung zum Elternhaus betrÃ¤gt ebenfalls 1,1 km. WÃ¤hrend der Schulzeit wird die KIÃ¤gerin durch eine Integrationshelferin unterstÃ¼tzt. Der Transport zur Schule erfolgte weiterhin mit einem Taxi. Die Kosten fÃ¼r das Schuljahr 2017/2018 beliefen sich auf 2.240 â¬. Ein SchÃ¼lerspezialverkehr stand der KIÃ¤gerin nicht zur VerfÃ¼gung. Die Eltern der KIÃ¤gerin finanzieren die Kosten fÃ¼r die BefÃ¼rderung mit dem Taxi seit dem Schuljahr 2017/18 vor. Die Schwester der KIÃ¤gerin besucht dieselbe Schule und fÃ¼hrt mit dem Fahrrad dort hin.

Â

Die KIÃ¤gerin beantragte mit Schreiben vom 19.07.2017 die Ãbernahme der Taxikosten fÃ¼r die Fahrten zur Schule bei der Stadt B. als SchultrÃ¤ger des Gymnasiums. Die Stadt B. bewilligte mit Bescheid vom 17.08.2017 gem. Â§ 16 Abs. 1 SchÃ¼lerfahrtkostenverordnung NRW (SchfKVO) eine WegstreckenentschÃ¤digung iHv 0,13 â¬ pro gefahrenem Kilometer. FÃ¼r das Schuljahr 2017/18 erstattete die Stadt B. insgesamt einen Betrag iHv 60,42 â¬. Nur in besonders gelagerten AusnahmefÃ¤llen sei gem. Â§ 16 Abs. 2 SchfKVO eine Ãbernahme von Taxikosten mÃ¶glich. Ein solcher Ausnahmefall liege jedoch nicht vor, da die Eltern nicht belegt hÃ¤tten, dass ihnen die BefÃ¼rderung mit dem eigenen Pkw nicht mÃ¶glich oder nicht zumutbar sei. Eine Klage gegen diesen Bescheid hat die KIÃ¤gerin nicht erhoben.

Â

Die KIÃ¤gerin beantragte mit Schreiben vom 21.08.2017 die Ãbernahme der

Taxikosten bei dem Beklagten, soweit diese nicht durch die Stadt B. getragen werden. Es handele sich um einen behinderungsbedingten Bedarf, der im Rahmen der Eingliederungshilfe zu decken sei.

Â

Der Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 28.08.2017 ab. ZustÃ¤ndig fÃ¼r die Ãbernahme von SchÃ¼lerfahrtkosten sei die Stadt B. als SchultrÃ¤ger, so dass aufgrund des Nachrangs der Sozialhilfe gem. [Â§ 2 SGB XII](#) kein Anspruch bestehe.

Â

Die KlÃ¤gerin legte gegen den Bescheid am 26.09.2017 Widerspruch ein. Die Kosten seien von der Stadt B. nicht vollstÃ¤ndig Ãbernommen worden und daher durch die Leistungen der Eingliederungshilfe zu decken. Der Nachrang der Sozialhilfe stehe dem nicht entgegen. Im Widerspruchsverfahren haben die Eltern mitgeteilt, nicht geltend zu machen, dass eine BefÃ¼rderung mit dem eigenen Pkw nicht mÃ¶glich sei.

Â

Der Beklagte wies den Widerspruch unter Beteiligung sozial erfahrener Dritter mit Widerspruchsbescheid vom 28.02.2018 zurÃ¼ck. Ein Anspruch auf Ãbernahme von Taxikosten bestehe nicht, da die Eltern zur BefÃ¼rderung der KlÃ¤gerin verpflichtet seien. Diese mache nicht geltend, dass die BefÃ¼rderung mit dem eigenen Pkw nicht mÃ¶glich sei. Die Ãbernahme von Taxikosten sei daher nicht erforderlich, um die Behinderungsfolgen zu beseitigen oder zu mildern.

Â

Die KlÃ¤gerin hat am 21.03.2018 Klage erhoben. Die Taxikosten seien im Rahmen der Eingliederungshilfe zu Ãbernehmen, soweit sie nicht durch den SchultrÃ¤ger getragen werden. Dem stehe der Nachrang der Sozialhilfe nicht entgegen, da die BefÃ¼rderung durch die Eltern nicht erfolge und die KlÃ¤gerin die Leistung daher nicht von anderen erhalte. Der bereits wÃ¤hrend der Grundschulzeit praktizierte Transport zur Schule und zurÃ¼ck mit dem Taxi habe es den Eltern spÃ¤rbar leichter gemacht, beiden TÃ¼chtern ein geregelter Familienleben zu bieten. Aufgrund der an mehreren Tagen in der Woche erforderlichen Therapien und der mehrmals im Jahr erforderlichen Klinikaufenthalte sei es zunehmend schwieriger, ein gemeinsames Familienleben zu gestalten und beiden Kindern gerecht zu werden. Dies gelte insbesondere, weil beide Eltern berufstÃ¤tig seien.

Â

Die KlÃ¤gerin hat beantragt,

Â

den Bescheid vom 28.08.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.02.2018 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, die Kosten für die Fahrten von und zur Schule im Schuljahr 2017/18 in Höhe von 2.179,58 € zu erstatten.

Â

Der Beklagte hat beantragt,

Â

die Klage abzuweisen.

Â

Der Beklagte hat sich auf die Begründung seiner Ablehnungsentscheidung berufen.

Â

Das Sozialgericht hat mit Urteil vom 30.04.2021, dem Beklagten zugestellt am 12.05.2021, den Bescheid vom 28.08.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.02.2018 aufgehoben und den Beklagten verurteilt, die Kosten für die Fahrten von und zur Schule im Schuljahr 2017/18 in Höhe von 2.179,58 € zu erstatten. Rechtsgrundlage für den Anspruch seien [Â§ 15 Abs. 1 Satz 4 SGB IX](#) aF bzw. ab 2018 [Â§ 18 Abs. 6 Satz 1 SGB IX](#). Die Klägerin habe Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe und die Beförderung zur Schule mit dem Taxi sei notwendig iSv [Â§ 4 SGB IX](#) gewesen. Die Klägerin könne nicht auf einen Transport durch die Eltern verwiesen werden, da deren Entscheidung, die Klägerin mit dem Taxi zu befördern, nicht als rechtsmissbräuchlich angesehen werde könne. Der Wunsch der Klägerin, den Schulweg wie nicht behinderte Kinder ohne Begleitung eines Elternteils zurückzulegen, sei zu respektieren.

Â

Der Beklagte hat am 10.06.2021 Berufung eingelegt. Behinderungsbedingte Fahrtkosten könnten nur im Rahmen der SchfkVO vom Schulträger übernommen werden.

Â

Der Beklagte beantragt,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Münster vom 30.04.2021 zu ändern und die Klage abzuweisen.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Die KlÃ¤gerin hÃ¤lt das Urteil des Sozialgerichts fÃ¼r zutreffend.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten, die vorgelegen haben und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Die statthafte und auch sonst zulÃ¤ssige Berufung ist nicht begrÃ¼ndet. Zurecht hat das Sozialgericht den Bescheid vom 28.08.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.02.2018 aufgehoben, denn er ist rechtswidrig. Die KlÃ¤gerin hat Anspruch auf Erstattung der Kosten fÃ¼r die Fahrten von und zur Schule im Schuljahr 2017/18 in HÃ¶he von 2.179,58 â¬.

Â

Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid vom 28.08.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.02.2018 mit dem der Beklagte die Ãbernahme der Taxikosten fÃ¼r die Fahrten von und zur Schule im Schuljahr 2017/18 in HÃ¶he von 2.179,58 â¬ abgelehnt hat. Der Bescheid hat sich nicht durch die mit Wirkung vom 01.01.2020 erfolgte HerauslÃ¶sung der Eingliederungshilfe aus dem FÃ¼rsorgerecht des SGB XII und seine ÃberfÃ¼hrung in das SGB IX und die ZustÃ¤ndigkeitsregelung in [Â§ 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX](#), wonach fÃ¼r die von dem KlÃ¤ger begehrte Leistung nunmehr die TrÃ¤ger der Eingliederungshilfe und nicht mehr die TrÃ¤ger der Sozialhilfe, die auch keine RehabilitationstrÃ¤ger mehr sind, zustÃ¤ndig sind (vgl. dazu BSG Beschluss vom 25.06.2020 â [B 8 SO 36/20 B](#)), erledigt iSd [Â§ 39 Abs. 2 SGB X](#). Eine solche Erledigung tritt allenfalls in FÃ¤llen ein, in denen ein Bescheid angefochten wird, der Bedarfe betrifft, die Ã¼ber den 31.12.2019 hinaus bestehen (hierzu BSG Beschluss vom 24.06.2021 â [B 8 SO 19/20 B](#); Urteile des Senates vom 30.06.2022 â [L 9 SO 388/20](#) und vom 20.10.2022 â [L 9 SO 317/21](#)). Vorliegend handelt es sich demgegenÃ¼ber um einen allein vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts bestehenden Bedarf. Eine bei

Rechtswidrigkeit der Ablehnung vor dem 01.01.2020 bestehende Verpflichtung des Sozialhilfeträgers wird durch die Neukonzipierung des Eingliederungshilferechts und eine damit evtl. einhergehende neue Trägerschaft ab Januar 2020 nicht berührt (ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. Urteile vom 14.06.2021 â [L 9 SO 27/19](#), vom 17.05.2021 â [L 9 SO 271/19](#) und vom 12.08.2021â â [L 9 SO 116/20](#)).

Â

Der Beklagte ist fr die begehrten Leistungen sachlich und rtlich zustndig ([Â§ 97 Abs. 1](#), [98 Abs. 1 Satz 1 SGB XII](#)). Eine Sonderzuweisung an den berrtlichen Trger nach Landesrecht besteht nicht. Die Klgerin macht ihren Anspruch zutreffend mit der Anfechtungs- und Leistungsklage geltend ([Â§ 54 Abs. 4 SGG](#)).

Â

Der (Geldleistungs-)Anspruch der Klgerin auf Erstattung der Taxikosten fr die Fahrten von und zur Schule im Schuljahr 2017/18 in Hhe von 2.179,58 â beruht auf [Â§ 53](#), [54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII](#) in der bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung (aF).

Â

[Â§ 15 Abs. 1 Satz 4 SGB IX](#) aF bzw. ab 2018 [Â§ 18 Abs. 6 Satz 1 SGB IX](#) nF kommt hingegen als Anspruchsgrundlage nicht in Betracht, da der Anspruch von Anfang an auf eine Geldleistung gerichtet war (BSG Urteil vom 19.05.2022â â [B 8 SO 13/20 R](#) zu Reisekosten; BSG Urteil vom 19.05.2009â â [B 8 SO 32/07 R](#) und Urteil vom 23.08.2013â â [B 8 SO 24/11 R](#) zur Versorgung mit Hilfsmitteln). Ein Anspruch auf eine Sachleistung, der sich ggf in einen Kostenerstattungsanspruch umwandeln kann, besteht nur dann, wenn die Leistung im Rahmen des sozialhilferechtlichen Dreiecksverhltnisses erbracht wird (BSG Urteil vom 27.02.2020â â [B 8 SO 18/18 R](#)). Ein solches Dreieckverhltnis besteht hier nicht, da es sich bei dem Taxiunternehmen nicht um einen Dienst iSv [Â§ 75 Abs. 1 Satz 2 SGB XII](#) aF handelt, mit dem Leistungs- und Vergtungsvereinbarungen nach [Â§ 75 Abs. 3 SGB XII](#) aF abzuschlieen waren. Ein Taxiunternehmen ist kein spezieller Leistungserbringer im Rahmen der Eingliederungshilfe.

Â

Bei der Klgerin besteht und bestand auch im streitigen Zeitraum eine wesentliche Behinderung iSv [Â§ 53 Abs. 1 SGB XII](#) aF. Die Prfung der Wesentlichkeit einer Behinderung ist wertend an deren Auswirkungen fr die Eingliederung in der Gesellschaft auszurichten. Entscheidend ist mithin nicht, in welchem Umfang ein Funktionsdefizit vorliegt, sondern wie sich die Beeintrchtigung auf die Teilhabemglichkeit auswirkt (BSG Urteile vom 13.07.2017â â [B 8 SO 1/16 R](#) und vom 22.03.2012 â [B 8 SO 30/10 R](#)). Bei Kindern liegt eine wesentliche Behinderung bereits dann vor, wenn die mit einer Behinderung einhergehenden

Beeinträchtigungen der erfolgreichen Teilnahme am Unterricht entgegenstehen (BSG Urteil vom 22.03.2012 â [B 8 SO 30/10 R](#)). Die KIÄgerin erfÄllt diese Voraussetzungen, denn sie ist aufgrund ihrer Behinderung sowohl im alltÄglichen Leben, als auch beim Schulbesuch in ihren TeilhabemÄglichkeiten eingeschrÄnkt. Sie kann die Schule nicht â wie andere Kinder in ihrem Alter und wie zB auch ihre Schwester â ohne fremde Hilfe erreichen. Sie benÄtigt auch wÄhrend des Schulbesuchs UnterstÄtzung, da sie zB die Schultasche nicht selbst tragen kann und zeitweise auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen ist. Deshalb erhÄlt sie wÄhrend der Schulzeit UnterstÄtzung durch eine Integrationshelferin.

Ä

Fahrtkosten zur Schule unterfallen grundsÄtzlich dem Leistungskatalog der Eingliederungshilfe. Leistungen der Eingliederungshilfe sind gem. [ÄÄ 54 Abs.Ä 1 SatzÄ 1 Nr. 1 SGB XII](#) aF ua Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterfÄhrender Schulen einschlielich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen Äber die ErmÄglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberÄhrt. Die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung umfasst gem. [ÄÄ 12 Nr.Ä 1 EinglHV](#) Manahmen zugunsten kÄrperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Manahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermÄglichen oder zu erleichtern. Fahrtkosten fÄr den Schulweg kÄnnen zu den Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung gehÄren (BVerwG Urteile vom 10.09.1992 â [5 C 7/87](#) und vom 22.05.1975 â [5 C 19.74](#); Urteil des Senates vom 12.08.2021Ä â [L 9 SO 116/20](#); zur Erstattung von Fahrtkosten fÄr den Besuch eines integrativen Kindergartens BSG Urteil vom 27.02.2020 â [B 8 SO 18/18 R](#)). Einem Anspruch steht nicht entgegen, dass es sich bei dem Schulbesuch selbst nicht um eine Eingliederungshilfeleistung handelt. Zwar stellt die Rechtsprechung regelmÄig darauf ab, dass die Fahrtkosten zu einer ansonsten bewilligten Eingliederungshilfe fÄr eine angemessene Schulbildung notwendig gehÄren (zB BVerwG Urteile vom 10.09.1992 â [5 C 7/87](#) und vom 22.05.1975 â [V C 19.74](#); fÄr den Besuch eines integrativen Kindergarten BSG Urteil vom 27.02.2020 â [B 8 SO 18/18 R](#)), eine zwingende Voraussetzung ist dies jedoch nicht (Urteil des Senates vom 12.08.2021Ä â [L 9 SO 116/20](#); LSG Baden-WÄrttemberg Urteil vom 29.06.2017 â [L 7 SO 5382/14](#)).

Ä

Voraussetzung ist, dass es sich um behinderungsbedingt erforderliche Kosten handelt, dh die Kosten bei einem Kind ohne Behinderung nicht oder nicht in dieser HÄhe angefallen wÄren. Es darf sich nicht um Kosten handeln, die wie beim regulÄren Schulbesuch eines nichtbehinderten SchÄlers als notwendige BedÄrfnisse des tÄglichen Lebens entstehen, sondern die notwendigerweise durch die besonderen VerhÄltnisse der Behinderung bedingt sind (BVerwG Urteil vom 22.05.1975 â [5 C 7/87](#); Urteil des Senates vom 12.08.2021Ä â [L 9 SO 116/20](#)). Im vorliegenden Verfahren handelt es sich um behinderungsbedingt

erforderliche Kosten, denn es ist anzunehmen, dass die KIÄxgerin ohne die Behinderung wie ihre Schwester mit dem Fahrrad zur Schule fahren wÄ¼rde.

Ä

Dem Anspruch der KIÄxgerin steht nicht entgegen, dass die Eltern grundsÄ¼tzlich verpflichtet sind, ihre Kinder zur Schule zu befÄ¼rdern, wenn diese den Schulweg nicht eigenstÄ¼ndig bewÄ¼ltigen kÄ¼nnen. Dies folgt zum einen aus der Pflicht zur elterlichen Sorge (Urteil des Senats vom 12.08.2021Ä¼ [L 9 SO 116/20](#)). Zum anderen besteht auch eine Ä¼ffentlich-rechtliche Pflicht, denn die ErfÄ¼llung der Schulpflicht ist traditionell als Ä¼BringschuldÄ¼ zu begreifen (OVG Rheinland-Pfalz Urteil vom 25.08.2003Ä¼ [2 A 10588/03](#); VGÄ¼ Schleswig-Holstein, Beschluss vom 17.09.2007Ä¼ [9 B 67/07](#)). Dementsprechend sind in Nordrhein-Westfalen gem. Ä¼§ 41 Abs. 1 Satz 2 SchulG NRW die Eltern dafÄ¼r verantwortlich, dass ein schulpflichtiges Kind am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmÄ¼ßig teilnimmt. Im vorliegenden Fall sind die Eltern ihrer Verantwortung iSd Ä¼§ 41 Abs. 1 Satz 2 SchulG NRW dadurch nachgekommen, dass sie die KIÄxgerin mit dem Taxi zur Schule befÄ¼rdert und die dadurch entstehenden Kosten vorfinanziert haben.

Ä

Aus der Pflicht zur BefÄ¼rdern der Kinder zur Schule folgt jedoch keine Verpflichtung, die hieraus resultierenden Mehrkosten zu tragen. Von dem behinderungsbedingten finanziellen Zusatzaufwand hat die Allgemeinheit die Eltern im Rahmen der Eingliederungshilfe zu entlasten (grundlegend BVerwG Urteil vom 22.05.1975 Ä¼ [V C 19.74](#), Urteil des Senates vom 12.08.2021Ä¼ [L 9 SO 116/20](#)). Bei den Taxikosten handelt es sich um behinderungsbedingt erforderliche Kosten, denn diese Kosten wÄ¼ren bei einem Kind ohne Behinderung nicht oder nicht in dieser HÄ¼he angefallen. Es handelt sich nicht um Kosten, die wie beim regulÄ¼ren Schulbesuch eines nichtbehinderten SchÄ¼lers als notwendige BedÄ¼rfnisse des tÄ¼glichen Lebens entstehen, sondern um solche, die notwendigerweise durch die besonderen VerhÄ¼ltnisse der Behinderung der KIÄxgerin bedingt sind (hierzu Urteil des Senats vom 12.08.2021 Ä¼ [L 9 SO 116/20](#)).

Ä

Die KIÄxgerin kann nicht zumutbar darauf verwiesen werden, sich von ihren Eltern mit dem PKW zur Schule fahren zu lassen. Nach [Ä¼§ 53 Abs. 3 SGB XII](#) aF ist es besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ua die Folgen einer Behinderung zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Aus diesem Zweck der Eingliederungshilfe folgt das Recht der KIÄxgerin, jedenfalls ab dem Besuch einer weiterfÄ¼hrenden Schule unabhÄ¼ngig von den Eltern zur Schule zu gelangen. Denn spÄ¼testens ab diesem Alter bewÄ¼ltigen Kinder den Schulweg typischerweise allein, so dass es eine Benachteiligung fÄ¼r die KIÄxgerin darstellen wÄ¼rde, wenn sie weiter von einem Transport durch die Eltern abhÄ¼ngig wÄ¼re.

Â

Darüber hinaus spricht gegen einen Verweis auf die Beförderung durch die Eltern auch der Gedanke der Inklusion. Die Klägerin besucht eine allgemeine Schule, bei der ein Schülerspezialverkehr nicht eingerichtet ist. Nach Â§ 20 Abs. 2 Satz 1 SchulG NRW findet sonderpädagogische Förderung in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können gem. Â§ 20 Abs. 2 Satz 2 SchulG NRW abweichend hiervon die Förderschule wählen. Dieser Vorrang einer inklusiven Beschulung von Kindern mit Behinderung würde beeinträchtigt, wenn die Eltern verpflichtet wären, ein gehbehindertes Kind mit dem PKW zu der allgemeinen Schulen zu bringen, weil Taxikosten nicht erstattet werden und ein Schülerspezialverkehr nach Â§ 14 SchfkVO nicht eingerichtet ist. Denn die Förderschulen in Nordrhein-Westfalen verfahren üblicherweise über einen Schülerspezialverkehr, so dass die Klägerin bei dem Besuch einer solchen Schule von zu Hause abgeholt und wieder zurückgebracht würde.

Â

Ein Anspruch auf Kostenübernahme für die Beförderung mit dem Taxi würde nur dann ausscheiden, wenn die Weigerung der Eltern, die Klägerin zu befördern, rechtsmissbräuchlich wäre (BSG Urteil vom 27.02.2020 [â¶¶ B 8 SO 18/18 R](#)). Das wäre etwa dann der Fall, wenn sie ohnehin zu der Schule fahren würden, um Geschwisterkinder zu befördern. Dafür gibt es jedoch im vorliegenden Verfahren keine Anhaltspunkte.

Â

Die Wegstreckenentschädigung nach der SchfkVO NRW steht einer Geltendmachung von Kosten im Rahmen der Eingliederungshilfe nicht als lex specialis entgegen. Leistungen aus Mitteln der Sozialhilfe scheidet jedoch aus, soweit die SchfkVO NRW bedarfsdeckend ist, auch wenn der Betroffene diese im konkreten Fall nicht beansprucht hat (Urteil des Senates vom 12.08.2021 [â¶¶ L 9 SO 116/20](#); grundlegend LSG Nordrhein-Westfalen Urteil vom 10.01.2019 [â¶¶ L 7 AS 783/15](#)). Im vorliegenden Verfahren sind die Leistungen der SchfkVO NRW nicht bedarfsdeckend. Zwar sieht Â§ 16 Abs. 2 SchfkVO in besonders begründeten Ausnahmefällen eine Wegstreckenentschädigung in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten für die Beförderung einer Schülerin oder eines Schülers mit einem Taxi oder Mietwagen vor, wenn die Beförderung mit einem Privatfahrzeug der zur Beförderung verpflichteten Eltern oder eine andere geeignete Mitfahrgelegenheit ausscheidet. Auf diese Leistung kann die Klägerin nicht verwiesen werden, da ein solcher Anspruch nicht besteht. Er scheitert schon daran, dass die Beförderung der Klägerin durch die Eltern grundsätzlich möglich wäre. Darüber hinaus ist nach der Rechtsprechung des OVG Nordrhein-Westfalen ein besonders begründeter Ausnahmefall (nur) anzunehmen, wenn außergewöhnliche Umstände gegeben sind, die es im konkreten Einzelfall ungerechtfertigt erscheinen lassen, den jeweiligen Antragsteller auf die vom Ordnungsgeber in Â§ 16 Abs. 1 SchfkVO als Regelleistung normierte Wegstreckenentschädigung zu verweisen. Solche außergewöhnlichen

Umstände können etwa bei einem besonders schweren Grad der Behinderung des zu transportierenden Schülers vorliegen, die für eine Beförderung Zusatzeinrichtungen erforderlich machen, oder wenn die Erziehungsberechtigten mangels Erstattung der vollen Transportkosten für die Benutzung eines Taxis aus finanziellen Gründen objektiv nicht in der Lage wären, ihr Kind zur Schule zu bringen (OVG Nordrhein-Westfalen Beschluss vom 23.02.2015 – [19 E 1190/14](#)). Demnach wäre hier auch kein Ausnahmefall anzunehmen, denn für die Beförderung der Klägerin sind keine Zusatzeinrichtungen erforderlich und die Eltern sind aufgrund ihres Einkommens und Vermögens in der Lage, die Kosten für ein Taxi zu finanzieren.

Ä

Eine Anrechnung der gezahlten Wegstreckenentschädigung iHv 0,13 EUR/Km folgt aus dem sozialhilferechtlichen Nachranggrundsatzes gem. [§ 2 Abs. 1 SGB XII](#) (Urteil des Senates vom 12.08.2021 – [L 9 SO 116/20](#)). Hieraus ergibt sich ein Anspruch der Klägerin gegen den Beklagten iHv 2.179,58 € (Taxikosten 2.240 € abzgl. Erstattung durch die Stadt B. iHv 60,42 €).

Ä

Einkommen und Vermögen der Klägerin und ihrer Eltern sind nicht heranzuzuziehen. Nach [§ 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII](#) aF ist den in [§ 19 Abs. 3](#) genannten Personen bei der Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung die Aufbringung der Mittel nur für die Kosten des Lebensunterhalts zuzumuten. Solche Kosten sind in der hier streitigen Leistung nicht enthalten. Das Vermögen ist nach Satz 2 der Vorschrift nicht zu berücksichtigen.

Dem Anspruch der Klägerin steht nicht entgegen, dass die Eltern die Fahrtkosten vorfinanziert haben. Nach der Rechtsprechung des BSG steht der Bewilligung von Sozialhilfeleistungen bei einer rechtswidrigen Ablehnung eine zwischenzeitliche Bedarfsdeckung im Wege der Selbsthilfe oder Hilfe Dritter nicht entgegen (BSG Urteil vom 26.10.2017 – [B 8 SO 11/16 R](#) mwN; für Eingliederungshilfeleistungen BSG Urteil vom 22.03.2012 – [B 8 SO 30/10 R](#)).

Ä

III. Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Ä

IV. Die *Revision* war gem. [§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) wegen der grundsätzlichen Bedeutung zuzulassen.

Ä

Ä

Erstellt am: 05.10.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024